

Allgemeine Geschäftsbedingungen

iTec development GmbH

I. Allgemeines

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen der iTec development GmbH gelten für alle Geschäftsbeziehungen und sind Bestandteil der zwischen der iTec development GmbH und dem Vertragspartner geschlossenen Verträge.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

II. Angebote, Preise, Vertragsabschluss, Angebotsunterlagen

1. Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die angegebenen Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ausschließlich aller Nebenkosten, wie gesetzlicher Mehrwertsteuer, Verpackung, Lieferung, Versicherung, Zölle u.a..

Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, werden gesondert berechnet. Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und der Lieferung die Preise und Lieferbedingungen unserer Vorlieferanten oder unsere Herstellungskosten, die Löhne, Währungsparitäten, Zölle oder sonstige Kosten, die sich auf unsere Lieferung und Leistung auswirken, so sind wir berechtigt, unsere Preise bzw. die Bedingungen entsprechend anzupassen. Wir sind weiterhin berechtigt, Zahlungen des Kunden zuerst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und eingehende Zahlungen zuerst auf Kosten, Zinsen und die Hauptleistung zu verrechnen.

2. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Wird eine Lieferung und Leistung durchgeführt, ohne dass dem Käufer vorher eine Bestätigung zugeht, so kommt der Vertrag unter diesen Geschäftsbedingungen zustande.

4. Die in den begleitenden Angebotsunterlagen zur Erläuterung enthaltenen Angaben und Informationen (z.B. Daten, Programme, Leistungsmerkmale, Zeichnungen, Skizzen, technische Beschreibungen, Abbildungen etc.) sind unverbindlich. Die überlassenen Informationen sind ausschließlich unser geistiges Eigentum. Dem Empfänger ist jegliche Nutzung außerhalb der vertraglich vereinbarten untersagt. Die in den Angebotsunterlagen überlassenen Informationen sind innerhalb von 5 Tagen nach Zugang zu prüfen und ggf. schriftlich zu beanstanden.

III. Liefertermine

1. Lieferfristen und -termine gelten als Richtwerte. Die Fristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungs Einzelheiten.

2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten, so ist uns eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der angemessenen Nachfrist ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unsere Haftung beschränkt sich in diesem Falle auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

IV. Erfüllungsort, Versand, Lieferung, Gefahrübergang

1. Erfüllungsort ist unser Firmensitz.

2. Wurde keine schriftliche Vereinbarung zur Art und Weise des Transportes getroffen, so treffen wir unter Ausschluss jeglicher Haftung die Wahl. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers und unversichert. Eine notwendige Verpackung erfolgt unter Berechnung der Selbstkosten und in handelsüblicher Weise.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Versendung mit Verlassen des Werkes/Lagers auf den Auftraggeber über.

4. Werden elektronische Daten per Datenfernübertragung oder physischem Datenträger verschickt, so übernehmen wir keine Gewährleistung für Fehler im Zusammenhang mit Übertragungsfehlern und/oder Beschädigungen von Daten auf Datenträgern.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung und Leistung unverzüglich bzw. innerhalb von 5 Werktagen nach Liefereingang auf Qualität und Vollständigkeit zu prüfen.

V. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsausstellung (Rechnungsdatum) ohne Abzug zu leisten.

2. Überschreitet der Auftraggeber die Zahlungsfrist, so werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. sowie pauschale Mahnspesen in Höhe von 15,00 EUR je Vorgang berechnet.

3. Bei Bereitstellung von besonders kostenintensiven Leistungen oder Lieferungen kann eine Vorauszahlung oder Sicherheit vom Auftraggeber verlangt werden.

4. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen bzw. anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

5. Teillieferungen sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden.

VI. Gewährleistung, Beanstandung

1. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser gemäß § 377 und § 378 HGB seine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten erfüllt hat.

2. Werden elektronische Daten, Programme, CAD-Modelle, Zeichnungen, Skizzen, technische Beschreibungen, Abbildungen, Entwürfe oder sonstige Unterlagen etc. geliefert, so müssen diese vor der Weiterverarbeitung durch den Auftraggeber tiefgreifend und umfassend geprüft werden.

3. Unterbleibt diese Prüfung oder wird sie nur unzureichend durchgeführt, wird für entsprechende Dokumente und Konstruktionen keine Haftung übernommen.

4. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet.

5. Bei der Lieferung von Hard- und Software sowie bei Prototypen treten wir sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller an den Auftraggeber ab. Dieser nimmt die Abtretung an und macht etwaige Ansprüche direkt gegenüber dem Hersteller geltend.

6. Unsere Gewährleistungs- und Garantiepflichten sind ausgeschlossen bei Schäden und Verlusten, die auf Modifikation, Manipulation, Fehler in der Installation, Brand, Blitzschlag etc. zurückzuführen sind. Wir sind berechtigt die Mängelbeseitigung zu verweigern, solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen uns gegenüber aus dem Vertragsverhältnis nicht nachgekommen ist.

7. Wir übernehmen keine Gewähr für die Wiederverkäuflichkeit unserer Lieferung und Leistung sowie deren Eignung zu einem für uns unbekanntem Zweck.

VII. Werkzeuge

1. Die im Rahmen der Auftragserfüllung angefertigten Werkzeuge, Hilfsmodelle, Vorrichtungen etc. sind soweit nicht anders vereinbart, nicht Bestandteil der Auftragsleistung und bleiben in unserem Eigentum. Diese Werkzeuge etc. werden nach Lieferung der Teile für einen Zeitraum von 6 Monaten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht durch uns aufbewahrt. Sollte keine weitere Regelung zur Lagerung oder Übereignung gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung vereinbart sein, werden diese Werkzeuge etc. verschrottet.

VIII. Eigentumsvorbehalt und Haftung

1. Alle gelieferten Sachen und Leistungen bleiben Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich künftig entstehender oder bedingter Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.

2. Mit der Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches erlischt das Recht des Auftraggebers, die Vorbehaltsleistung zu veräußern, sie zu verwenden oder einzubauen.

Bei Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns die Forderungen in Höhe des mit uns vereinbarten Gesamtbetrages ab.

3. Die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen gegenüber dem Auftraggeber werden außer in Fällen grober Fahrlässigkeit und des Vorsatzes ausgeschlossen. Fungieren wir als Generalunternehmer haften wir nur maximal bis zum anteiligen Wert unserer gebundenen Leistungen. Jegliche weitere Haftung für Dritte und Sekundärschäden ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Etwaige Mängelansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

IX. Rechtsgrundlage, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen einschließlich Wechsel- und Urkundenprozessen ist Magdeburg.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu verabreden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.